

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) Ansicht zweifelhafte Rechtsbelehrung, eine in das Tatsächliche übergehende Rechtsbelehrung erteilt hat. Er hat hinzugefügt: Der Justizminister kann an der Rechtsbelehrung nichts ändern, die Rechtsbelehrung ist überhaupt unanfechtbar, das wissen die Herren auch. Aber ich möchte einigermaßen zur Rechtfertigung eines derartigen Schwurgerichtsvorsitzenden auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die es hat, wenn derjenige, der den Vorsitz führt, vor die Plaidoyers der Anwälte gestellt ist und nach den Plaidoyers, in denen Rechtsfragen und Tatsfragen manchmal funterbunt durcheinandergewürfelt werden, in dem Moment, wo er das Wort ergreift, die Rechtsfrage so rein ausscheiden soll, wie das an sich in thesi nötig und möglich wäre. Er kommt ganz von selbst und ohne es zu wissen, zugleich mit, obschon er die Rechtsfragen so rein wie möglich behandeln will, auch auf das Tatsächliche zu sprechen. Das liegt im Menschen. Sie können sich einen Schwurgerichtsvorsitzenden in idealster Form vorstellen, das ist kaum anders. In welchem Maße es im Einzelfalle so ist, mag verschieden sein. Aber daß etwas von dem Tatsachenmaterial unwillentlich und unwissentlich in die Rechtsbelehrung hineingemischt werden kann und zum Teil hineingemischt werden muß, um die Rechtsfrage für die Geschworenen klarzulegen, ist nicht zu bestreiten.

(Abg. Hettner: Sehr richtig!)

Meine Herren! Das ist eine sehr schwierige Aufgabe des Schwurgerichtsvorsitzenden. Ich selbst kann mich nicht rühmen, jemals Schwurgerichtsvorsitzender gewesen zu sein, aber ich habe genug Verhandlungen angehört, um mir ein Urteil bilden zu können über das, was dem Schwurgerichtsvorsitzenden geziemt, und ich habe mir auch manchmal die Frage vorgelegt: War denn das noch im Rahmen der Aufgabe, die die Strafprozeßordnung hier gestellt hat? Da muß man eben mildere Saiten aufziehen und sich sagen, daß es die Schwierigkeit der Aufgabe mit sich bringt, daß dann und wann ein Hinüberspielen auf die tatsächliche Frage doch mitunterläuft. Das nur zur allgemeinen Entschuldigung des Vorkommnisses, das hier erwähnt wurde.

Dann hat der Herr Abg. Dr. Böphel den Erlaß erwähnt, der nicht bloß vom Justizministerium, sondern von allen Ministerien an ihre Beamten ergangen ist, daß es ihnen untersagt sei, einem Abgeordneten etwas, was dem Amtsgeheimnis zuwiderläuft, mitzuteilen. Diese Verordnung stützt sich doch unmittelbar auf § 133 der Verfassungsurkunde. Es ist dort gesagt, daß nur die oberste Staatsbehörde, also das Gesamtministerium, zur Kommunikation zwischen der Re-

gierung und den Ständen bestimmt ist. Auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. Und dazu denken Sie sich die Konsequenz: wenn jeder Abgeordnete an jede Staatsstelle hingehen und sich Auskünfte aller Art erbitten wollte, dann bekämen Sie leicht die verschiedensten Auskünfte.

Ich spreche da nicht in thesi, sondern es war früher anders, ehe der Erlaß bestand, das war vor wenigstens vier Landtagen. Da hatten Abgeordnete eine Auskunft von irgendwelcher Staatsstelle aus bekommen. Die Auskunft aber war ganz schief, ganz verkehrt. Dann versehen Sie sich gefälligst in die Lage des Ministeriums, um diese Verkehrtheiten, diese Schiefheiten, die von der unteren Stelle ausgegangen waren, wieder hinauszubringen! So etwas sitzt dann fest, und es läßt sich gar nicht reparieren, und wir wollen doch bloß das, was richtig und stichhaltig ist, in Ihren Händen wissen, aber nichts, was falsch ist.

(Abg. Günther: Darum handelt es sich gar nicht!)

Darum handelt es sich in der Tat. Ich stehe auf dem § 133 der Verfassungsurkunde, und der ist unanfechtbar. Daß eine Verletzung des Amtsgeheimnisses in Frage kommen müßte, ist selbstverständlich. Wenn der Fall so gesetzt worden ist, daß das Amtsgeheimnis gar nicht verletzt würde, daß der Beamte also nur das mitteilte, was er auch am Biertische jedermann erzählen könnte, so gehört das nicht dahin. Was nicht unter das Amtsgeheimnis fällt, kann der Beamte jedem Menschen mitteilen und kann er erst recht einem Abgeordneten mitteilen.

Dann hat der Herr Abg. Riem seine Ausführungen, wo er dabei stehen blieb, daß es bei uns eine Klassenjustiz gäbe, damit eingeleitet, daß er durchaus nicht gewillt sei zu behaupten, daß es eine bewußte Klassenjustiz gebe, daß er das auch niemals behauptet habe. Gut, und ich habe ihn auch niemals so verstanden. Es wäre doch auch eine böshafte Verleumdung, wenn jemand behaupten wollte, daß unsere Richter bewußt falsches Recht sprächen.

(Sehr richtig!)

Aber sehr schmeichelhaft ist trotzdem das Bild, das der Herr Abg. Riem von unseren Richtern entwirft, immerhin noch gar nicht.

(Sehr richtig!)

Dann sind sie eben sozusagen Trottel oder törichte Menschen, Leute, die gar nicht in diese Welt gehören, die so von ungefähr dann und wann einmal etwas gehört, aber